

Antragsbereich I / **Antrag I6**

AntragstellerInnen: Jusos Bayern

Empfänger: Bundesparteitag

Landesparteitag

I6: Strafvollzug konsequent resozialisierend reformieren**Strafvollzug resozialisierender gestalten**

- Eine konsequente Reform des Strafvollzuges und dessen Neuausrichtung muss die Zwangsarbeit in
- 5 Gefängnissen abschaffen. Häufig wird diese damit gerechtfertigt, dass die Arbeit eine wichtige Aufgabe zur Resozialisierung beitrage. Nicht nur scheint erzwungene Gefängnisarbeit – wie sie in fast allen Bundesländern immer noch erlaubt ist – anderen
- 10 Maßnahmen zur Resozialisierung klar nachstehen, die Durchführung dieser ist meist auch nicht auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern lediglich aufgrund von fehlenden Alternativen begründet. Art. 12 Abs. 3 GG erlaubt explizit die “Zwangsarbeit ist
- 15 [...] bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung“. Wir wollen das Grundgesetz dahingehend ändern, dass Zwangsarbeit in Gefängnissen von den Ländern nicht mehr erlaubt werden darf.
- 20 Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zur Zwangsarbeit nach Art.12 Abs. 3 GG im Strafvollzug klargestellt hat, dass Pflichtarbeit im Strafvollzug nur dann möglich ist, wenn sie einen resozialisierenden Charakter hat und die geleistete
- 25 Arbeit angemessen anerkannt wird, lehnen wir die grundsätzliche Möglichkeit der Zwangsarbeit als

solche ab.

Ziel des Strafvollzugs muss eine nachhaltige Reso-
30 zialisierung der Gefangenen sein. Dafür braucht
es passgenaue Maßnahmen für jede*n Gefange-
ne*n. Neben einer umfassenden Betreuung (z. B.
Sucht- oder Schuldenberatung) ist auch die freiwillige
Gefängnisarbeit eine der resozialisierenden Maß-
35 nahmen, die im Strafvollzug zur Verfügung stehen
sollten. Dafür ist es jedoch notwendig, dass sich die
Bedingungen für die Gefängnisarbeit verbessern.

Wie in Brandenburg und Rheinland- Pfalz fordern
40 wir ein Recht auf Arbeit im Strafvollzug, da wir die
resozialisierenden Vorteile der Arbeit anerkennen.
Hierzu gehört nicht nur, dass die Arbeit den Gefange-
nen einen strukturierten Tag gewährleistet. Arbeit im
Strafvollzug ermöglicht es zudem sich fortzubilden,
45 ausgebildet zu werden, Geld zu erwirtschaften, die
deutsche Sprache zu erlernen und soziale Kompeten-
zen in der Zusammenarbeit mit anderen Häftlingen
zu erlernen. Gerade deshalb werden die Vorgesetzten
der Häftlinge in die Entscheidung um Hafterleichte-
50 rungen und Bewährung mit eingebunden.

Mindestlohn für Gefängnisarbeit

Für Arbeit im Gefängnis gilt das Mindestlohngesetz
55 nicht, da es „allgemein anerkannt [ist], dass die Arbeit
im Strafvollzug öffentlich- rechtlicher Natur ist, die
Gefangenen nicht Arbeitnehmer sind und zwischen
den Gefangenen und der Anstalt kein Arbeitsvertrag
geschlossen wird“ (OLG Hamburg, Beschluss vom
60 18.09.2015 – 3 Ws 1979/15 Vollz). Dies ist jedoch nicht

mit unserem Verständnis davon ,dass Arbeit angemessen entlohnt werden muss vereinbar. Wir fordern daher auch einen Mindestlohn für Gefangene und darüber hinaus die gesetzliche Ausgestaltung eines
65 eigenen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zwischen Gefängnissen und ihre Insassen.

Eine Gefängnisstrafe besteht im Freiheitsentzug und nicht in der Herabwürdigung von Leistungen. Der
70 durchschnittliche Monatslohn, den Gefangene für ihre freie Verfügung im Gefängnis erarbeiten, beträgt momentan ca. 180,00 €. Der Rest des Arbeitslohns wird auf ein sogenanntes "Ü- Konto" überwiesen und bei der Entlassung ausgezahlt. Von dem frei zur Ver-
75 fügung stehenden Geld kann das Leben im Gefängnis gerade so bestritten werden. Häufig sind hier die Lebenshaltungskosten für Essen, Telefonieren und Genussmittel wesentlich höher als draußen. Es kann somit kein wirkliches finanzielles Polster für die Zeit
80 nach der Haft angespart werden.

Mit der Einführung des Mindestlohns könnte daher zum einen eine finanzielle Grundlage für das Leben nach der Haft und zum anderen mehr Flexibilität im
85 Leben vor Ort geschaffen werden, um sich mehr als einmal im Monat einen Anruf nach Hause leisten zu können. Darüber hinaus wird den Arbeitenden das Gefühl vermittelt, dass ihre Arbeit etwas Wert ist. Auch kann in diesem Zuge über eine Unterbringungspauschale nachgedacht werden, die von den
90 Gefangenen monatlich gezahlt wird. Eine solche wird bis jetzt nur dann verlangt, wenn man nicht arbeitet.

Auch die gesetzliche Einführung eines eigenen

95 Arbeitsverhältnisses würde zur Resozialisierung bei-
tragen. Oft sehen sich Menschen, die lange inhaftiert
waren oder mehrere kürzere Gefängnisstrafen in
ihrem Leben verbüßen mussten einer drohenden Al-
tersarmut ausgesetzt. Dadurch, dass sie in dieser Zeit
100 nicht in die Rentenkassen einzahlen können, bleibt
ihnen meist kein bis kein hoher Rentenanspruch.
Dies begünstigt einen Rückfall in die Kriminalität.
Durch die Schaffung eines eigenen sozialversiche-
rungspflichtigen Arbeitsverhältnisses würde diesem
105 Szenario vorgebeugt werden und dem Menschen
ein würdevolles Leben außerhalb des Gefängnisses
– auch im Alter – weiter ermöglicht. Um wieder ein
vollwertiger Teil der Gesellschaft zu sein, ist dies für
uns zwingende Voraussetzung.

110

Gefängnisgewerkschaften

Gefängnisgewerkschaften können nach unserer
Auffassung einen wichtigen Teil zur Resozialisierung
115 beitragen. Die Schaffung bzw. das Zulassen von de-
mokratischen Strukturen, die in einem gesetzlichen
Rahmen eine Möglichkeit zur Petition an öffentliche
Stellen haben, schafft bei den Häftlingen Vertrauen
in die demokratische Gesellschaft. Die Zerschlagung
120 gewerkschaftlicher Aktivitäten durch bspw. Verlegung
von Funktionär*innen sollte daher verboten werden
bzw. gewählte Vertreter*innen einer Gewerkschaft
in einer JVA eine ähnliche Schutzwirkung eingeräumt
werden wie bspw. Betriebsrät*innen in einem Unter-
125 nehmen.

Wir erkennen die bestehende Möglichkeit der Wahl
eines*einer Gefangenensprechers*in an, der*die im

Rahmen der Gefangenenmitverantwortung anliegen
130 an den Anstaltsleiter weitergeben kann an. Auch
wenn der Gestaltungsrahmen der Gefangenenmit-
verantwortung gesetzlich nicht definiert ist und daher
der Interpretation jeder einzelnen Anstalt unterliegt,
kann dies ist ein sinnvolles Instrument sein, wenn
135 es um das soziale Miteinander im Gefängnis geht.
Bei einer echten resozialisierenden Arbeitsstruktur
sehen wir aber klar die Notwendigkeit von Gefange-
nengewerkschaften, die sich ausschließlich auf die
Arbeitsbedingungen konzentrieren können.

140

Umfassendere Begleitung und Betreuung in Haft

Wir fordern verstärkte finanzielle und psychologische
Betreuung von Strafgefangenen während der Haft.
145 Hierzu zählt Suchtberatung, Suchttherapie, Zugang
zu Psycholog*innen und eine Schuldenberatung.
Diese müssen als feste Vollzeiteinrichtungen in den
Gefängnissen vorhanden sein. Viele Straftäter*innen
sind verschuldet. Dies hat zum Beispiel damit zu
150 tun, dass vor der Inhaftierung Kosten anfallen, die
sie in Haft nicht mehr bedienen können oder durch
Unterhaltsansprüche, die nach der Haft fällig werden.
Daher bedarf es einer finanziellen Beratung und
Begleitung durch etwaige Privatinsolvenzen, damit
155 nach der Haft ein unverschuldeter Start möglich ist.

Auch Menschen mit Suchtproblematiken müssen in
Haft engmaschiger betreut werden. Der Mythos eines
"guttuhenden, kalten Entzugs" ist weder gesund-
160 heitlich förderlich, noch entspricht er der Realität in
der JVA. Menschen mit Suchtproblematiken müssen
automatisch in ein entsprechendes Programm vor

Ort aufgenommen werden und betreuten Zugang zu Substituten bekommen, um angeleitet die Sucht zu
165 heilen. Gleiches gilt für Menschen mit psychischen Einschränkungen, bei denen die Betreuung ebenfalls eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Bei einer Teilnahme an einem längeren Programm muss zudem die Lohnfortzahlung gewährleistet sein.

170

Auch die Möglichkeit am familiären Leben teilzunehmen muss gewährleistet sein. Für uns besteht ein Recht darauf, seine Kinder oder Partner*innen regelmäßig zu sehen. Hierfür muss eine Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Schule und JVA bestehen.
175 Besteht die Möglichkeit nicht – wie es jetzt häufig der Fall ist – belastet dies nicht nur Kinder und Partner*innen psychisch, sondern hat auch negative Auswirkungen auf die Psyche des*der Inhaftierten.
180 Um an ein Familienleben nach der Haft anknüpfen zu können, muss ein solches auch in Haft zumindest eingeschränkt möglich sein.

Bessere Vorbereitung für das Leben nach der Haft

185

Wir fordern eine Institutionalisierung des Austausches zwischen den Gefängnissen und der Agentur für Arbeit. Aktuell besteht ein solcher nicht. Dies hat zur Folge, dass Freigelassene oftmals noch nicht im
190 Sozialsystem gemeldet sind und erst Wochen später in der Lage sind, ALG II zu beantragen und zu beziehen. Ziel muss es sein, dass die finanzielle Versorgung der Freigelassenen vom ersten Tag an gewährleistet ist. Hierzu gehört auch, dass die Arbeitsplatzvermittlung
195 bereits zeitnah vor der Entlassung eingeleitet werden muss. Ist die finanzielle Versorgung nicht

gewährleistet, fördert dies einen Rückfall in die Kriminalität und Begünstigt Obdachlosigkeit. Bereits vor der Freilassung sollte zudem ebenfalls verpflichtend
200 zusammen mit dem*der Bewährungshelfer*in nach einer geeigneten Unterbringung gesucht werden. Zudem sollte die Kommune, in der die Inhaftierung erfolgt ist, für die Erstunterbringung zuständig sein.

205 **Strafvollzug neu denken**

Da die viel zu hohen Rückfallquoten sehr anschaulich zeigen, dass der Strafvollzug in Deutschland seine abschreckende und resozialisierende Wirkung verfehlt,
210 wollen wir die Gefängnisstrafe in Zukunft als solche kritischer in den Blick nehmen und andere Möglichkeiten des Strafvollzugs in Erwägung ziehen, die ein wirkliches Resozialisieren möglich machen können.